



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon +49 241 6009 50

Nr. 22 / 2007

2. August 2007

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon +49 241 6009 51134

Fachprüfungsordnung

für den Studiengang Architektur
mit den Studienrichtungen Architektur
sowie Städtebau und Regionalplanung
an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juli 2002
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. August 2007
(FH-Mitteilung Nr. 21 / 2007)

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung - Studienordnung -	5
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad.	5
§ 3	Studienvoraussetzungen	5
§ 4	Studienumfang.	6
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen.	6
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer.	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 9	Freiversuch	8
§ 10	Einstufungsprüfung.	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.	10
II.	Fachprüfungen	
§ 14	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	10
§ 15	Zulassung zur Fachprüfung	10
§ 16	Durchführung von Fachprüfungen	11
§ 17	Klausurarbeiten	12
§ 18	Mündliche Prüfungen, Präsentationskolloquien	12
III.	Teilnahmebescheinigungen / Leistungsnachweise	
§ 19	Erbringen von Teilnahmebescheinigungen.	13
§ 20	Erbringen von Leistungsnachweisen	13
IV.	Abschluss des Grundstudiums / Praxisbezogenes Semester	
§ 21	Abschluss des Grundstudiums / Diplomvorprüfung.	13
§ 22	Praxisbezogenes Semester.	13
V.	Diplomprüfung	
§ 23	Diplomarbeit	14
§ 24	Zulassung zur Diplomarbeit	14
§ 25	Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	15
§ 26	Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	15
§ 27	Kolloquium	16
VI.	Ergebnis der Diplomprüfung / Zusatzfächer	
§ 28	Ergebnis der Diplomprüfung	16
§ 29	Zeugnis, Gesamtnote	16
§ 30	Zusatzfächer	17
VII.	Weitere Bestimmungen	
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	17
§ 33	Teilnahmebescheinigungen	18
§ 34	Leistungsnachweise	18
§ 35	Prüfungen des Grundstudiums; Vordiplomprüfung	18
§ 36	Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung	18
§ 37	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	19

Fachprüfungsordnung

für den Studiengang Architektur
mit den Studienrichtungen Architektur
sowie Städtebau und Regionalplanung
an der Fachhochschule Aachen

vom 18. Juli 2002

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 2. August 2007
(FH-Mitteilung Nr. 21 / 2007)

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung - Studienordnung -

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt für den Abschluss des Studiums in dem Studiengang Architektur mit der Studienrichtung Architektur sowie mit der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung an der Fachhochschule Aachen. Sie regelt gemäß § 94 Absatz 2 HG die Vordiplomprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.

(2) Auf der Grundlage dieser Fachprüfungsordnung beschließt der Fachbereichsrat eine Studienordnung. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der Studentin/dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse

insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres/seines Studienfachs praxisbezogen vermitteln und sie/ihn befähigen, dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der Studentin/des Studenten entwickeln und sie/ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Bauwesen erworben hat. Studienbewerberinnen /Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je zwölf Wochen leisten.

(3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Der Bescheid über die Anrechnung für einen Studiengang von einer anderen Fachhochschule kann nicht zum Nachteil des Bewerbers/der Bewerberin geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum (nach Absatz 2 Satz 2) ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters nachzuweisen.

(5) Bei dem Grund- und dem Fachpraktikum nach Absatz 2 Satz 2 müssen während der gesamten Praktikantenzeit mindestens folgende Funktionsbereiche durchlaufen werden:

- Grundpraktikum: Rohbau- oder Ausbaugewerk in einem Leistungsbereich laut (VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen).
- Fachpraktikum: in einem Architektur- oder Planungsbüro bzw. in einer vergleichbaren Behörde.

(6) Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung oder aus einer besonderen Ordnung, die der Fachbereich erlässt.

§ 4

Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung und des praxisbezogenen Semesters in dem Studiengang acht Semester. Der Studienplan muss so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

(2) Der Studiengang Architektur gliedert sich nach näherer Bestimmung durch den Studienplan in Grund- (4 Sem.) und Hauptstudium (4 Sem.). Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte in der Studienrichtung Architektur beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 163 SWS, in der Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung insgesamt höchstens 169 SWS zuzüglich jeweils 2 SWS für begleitende Lehrveranstaltungen während des praxisbezogenen Semesters. Davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich mindestens 12 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Prüfling im Rahmen die-

ser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen; Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Grundstudium schließt mit der Vordiplomprüfung ab. Diese Vordiplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass alle Fachprüfungen des Grundstudiums bis zum Ende des Grundstudiums und alle Fachprüfungen des Hauptstudiums bis Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Das Thema der Diplomarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin /Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin / Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen / Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss, zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studentinnen/Studenten im Fachbereichsrat von den jeweiligen Gruppen gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprü-

che gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Anforderung des Fachbereichsrates zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens eine/ein weitere/weiterer Professorin/Professor und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen sie nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten in der Regel innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen/Prüfern oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin/einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. Sie/Er kann ferner eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen/Prüfer verteilt wird. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(6) Die /Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern/Auslandssemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung einer/eines für die Fächer zuständigen Prüferin/Prüfers.

§ 9

Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in § 36 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere

re eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im Studiengang Architektur an der Fachhochschule Aachen einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

§ 10

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester /Auslandssemester im Sinne des § 4 Absatz 1 die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Fachhochschule durch eine Prüfungsordnung gemäß § 67 Absatz 1 HG, die sie als Satzung erlässt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungselemente sind Leistungsnachweise und Fachprüfungen. Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Notenwerte um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Notenwerte 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Notenwerte der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 29 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen nach der Prüfung mitzuteilen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Sofern es sich um eine Klausur handelt, wird danach der/dem Studentin/Studenten eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. (vgl. §17 (5)).

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können uneingeschränkt wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden, außer im Fall des § 9, Absatz 5.

(5) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von drei Jahren erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin/der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht ausreichend (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin/der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin/eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

II.

Fachprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen werden von dem Grundsatz geleitet, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde. Dabei soll ein durch Leistungsnachweise belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 4 in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von minimal 1 Zeitstunde und maximal vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer je Student/Studentin.

Besondere Prüfungsformen sind möglich. Die Form der Fachprüfung (Klausur, mündliche Prüfung) regelt die Studienordnung. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 92 Absatz 3 HG.

(4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Absatz 1 HG ersetzt werden.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(6) Im Grund- und Hauptstudium sind die in den §§ 35 und 36 aufgeführten Fach- und Wahlpflichtfachprüfungen zu erbringen.

§ 15

Zulassung zur Fachprüfung

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Schule, Wissenschaft

und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,

2. wer das Grundpraktikum abgeleistet hat. Zu den Fachprüfungen nach dem 4. Semester kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich das Fachpraktikum (§ 3) absolviert hat.
3. an der Fachhochschule Aachen gemäß § 65 HG eingeschrieben ist, oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.
4. die Teilnahmebescheinigungen in dem Prüfungsfach erbracht hat.

Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Fachprüfungen des 1. Blocks des Grundstudiums (§ 35 Absatz 2) bestanden hat. Zu den Fachprüfungen Baukonstruktion und Entwerfen bzw. Entwerfen und Baukonstruktion sowie dem Städtebaulichen Projekt und den Sozioökonomischen Grundlagen der Planung kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich die entsprechenden Fächer im 2. Block des Grundstudiums abgeschlossen hat.

Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die in dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung genannten Wahlpflichtfächer, in denen die Kandidatin/der Kandidat die Fachprüfungen ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt, unabhängig davon, ob der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung in dem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 5 zurückgezogen wird.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Absatz 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters;
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und studienbegleitender Leistungsnachweise sowie über bisherige Versuche zur Ablegung

einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang;

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach, werden zwei Prüfungstermine je Semester angeboten. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(3) Der Prüfungstermin wird der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder Aufsichtführenden/Aufsichtführende mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6) Umfang und Anforderungen der Prüfungselemente müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung gelangen kann.

2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen/Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

(4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3, Satz 2 bewerten die Prüferinnen /Prüfer die Klausurarbeiten gemäß § 11 Absatz 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3, Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur ihr/sein Fachgebiet beurteilt, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Vor der Festsetzung der Note nicht ausreichend nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Dies gilt nicht, wenn in diesem Fach der Freiversuch in Anspruch genommen wurde sowie in den Fällen des § 13 Absatz 1 und 3. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten ausreichend (4.0) und nicht ausreichend (5.0) als Ergebnis der Fachprüfungen festgesetzt werden.

§ 18

Mündliche Prüfungen, Präsentationskolloquien

(1) Mündliche Prüfungen und Präsentationskolloquien werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 2) oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung mit zwei Studenten/Studentinnen oder als Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Präsentationskolloquien sind mündliche Prüfungen, in denen zusätzlich die Semesterarbeit präsentiert wird.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Studentinnen/Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III.

Teilnahmebescheinigungen / Leistungsnachweise

§ 19

Erbringen von Teilnahmebescheinigungen

(1) Teilnahmebescheinigungen können als Zulassungsvoraussetzung zu den Fachprüfungen, den Leistungsnachweisen und zur Diplomprüfung gefordert werden. Sie sind unbenotet.

(2) Die Erlangung von Teilnahmebescheinigungen setzt voraus, dass die Studierenden an den Lehrveranstaltungen nach Art und Inhalt regelmäßig und aktiv teilgenommen haben.

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind die in § 33 aufgeführten Teilnahmebescheinigungen zu erbringen.

§ 20

Erbringen von Leistungsnachweisen

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen findet die Vorschrift des § 16 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(4) Im Grund- und Hauptstudium sind die in § 34 genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

(5) Die möglichen Formen der Leistungsnachweise regelt die Studienordnung.

IV.

Abschluss des Grundstudiums / Praxisbezogenes Semester

§ 21

Abschluss des Grundstudiums / Diplomvorprüfung

(1) Die Studienpläne sollen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des 2. bzw. 4. Studiensemesters erbracht werden können.

(2) Sind in den Fächern des 1. und des 2. Blocks des Grundstudiums (1. - 4. Semester) alle Fachprüfungen bestanden, so gilt dies als Abschluss des ersten Studienabschnitts 92 Absatz 2 HG und insoweit als Bestehen der Vordiplomprüfung.

(3) Über die Feststellungen nach Absatz 2 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten ein Vordiplomzeugnis aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22

Praxisbezogenes Semester

(1) Das praxisbezogene Semester ist im 5. Semester in einer der drei wählbaren Formen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin über die Art der Durchführung.

a) Einsemestrige praxisbezogene Tätigkeit (mindestens 20 Wochen) in einem

Architektur- oder Planungsbüro bzw. in einer vergleichbaren Behörde. Nachweis einer vertiefenden Auseinandersetzung in den Bereichen Städtebau, Entwurf, Baukonstruktion, Tragkonstruktion, Baubetrieb oder technischer Ausbau anhand eines für die betreuende Professorin/den betreuenden Professor nachvollziehbaren Projekts. Nach vorheriger Absprache ist der Nachweis auch durch Vorlage eines detaillierten Berichtsheftes möglich.

- b) Einsemestrige Projektarbeit an der Fachhochschule Aachen. Die Projektarbeit soll in Gruppen stattfinden, die ein Projekt fächerübergreifend bearbeiten, wobei sich einzelne Studierende vertiefend mit Einzelaspekten aus den verschiedenen Fächern auseinander setzen. Eine Professorin/ein Professor soll die Projektarbeit kontinuierlich über das gesamte Semester betreuen.
- c) Einsemestrige Projektarbeit an einer anderen vergleichbaren, auch ausländischen Hochschule mit dem Nachweis der Erarbeitung einer der unter Absatz 1 aufgeführten Projektschwerpunkte, nach vorheriger Absprache mit der betreuenden Professorin/dem betreuenden Professor an der Fachhochschule Aachen. Die Betreuung an einer ausländischen Hochschule obliegt der/dem an der ausländischen Hochschule zuständigen Professorin/Professor.

Für alle drei wählbaren Formen gilt, dass das praxisbezogene Semester mit einem Teilnahme-schein in Form einer Studienarbeit, eines Berichts oder eines Kolloquiums abzuschließen ist.

(2) Zum praxisbezogenen Semester wird zugelassen, wer die Fachprüfungen des 1. Blocks des Grundstudiums (§ 35 Absatz 2) bestanden hat.

V.

Diplomprüfung

§ 23

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachüber-

greifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Absatz 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann und die entsprechenden Lehrinhalte vertritt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine andere/einen anderen fachlich zuständige(n) Professorin/Professor betreut werden kann. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin/ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer:

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Absatz 1 erfüllt,
3. den Nachweis über das praxisbezogene Semester gemäß § 22 und
4. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sowie die notwendigen Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigelegt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren/seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um max. vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich der Termin des Kolloquiums verschieben. Dies gilt auch für Krankheitsfälle unter Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests. Die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Absatz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 16 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(5) Der Textteil der Diplomarbeit soll maximal 100 Seiten nicht überschreiten, insbesondere, wenn der Schwerpunkt der Aufgabenstellung in einer zeichnerischen Lösung besteht.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine /einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; in den Fällen des § 23 Absatz 2 Satz 2 muss die zweite Prüferin/der zweite Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/

ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der/dem Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin/dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 24 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studentin/Student oder die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer gemäß § 71 Absatz 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen erbracht sind,
3. die Diplomarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prü-

fungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von Prüfer und Zweitprüfer der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des 26 Absatz 2 Satz 5. wird das Kolloquium von den Prüferinnen/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VI.

Ergebnis der Diplomprüfung / Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden ist oder als nicht ausreichend bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Vordiplomprüfung oder die nicht bestandene Diplomprüfung wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erteilt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung; eine

zusätzliche Note gemäß § 30 ist gegebenenfalls aufzuführen. Die gewählte Studienrichtung oder der gewählte Studienschwerpunkt, ein von der Kandidatin/dem Kandidaten gesetzter fachlicher Schwerpunkt sowie ein erfolgreich abgeleistetes praxisbezogenes Semester sind gegebenenfalls anzugeben.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Prüfungen wie folgt gewichtet:

Fachprüfungen des Hauptstudiums	=	70%
Diplomarbeit	=	25%
Kolloquium	=	5%

Alle anderen Prüfungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und abschließt. Die zuerst abgelegten Fachprüfungen gelten als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin/der Kandidat vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VII.

Weitere Bestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Ein-

sicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin /der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Teilnahmebescheinigungen

Fächer des Grund- und Hauptstudiums, in denen Teilnahmebescheinigung zu erbringen sind:

für die *Studienrichtung Architektur und die Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung*

- Grundlagen der Baukonstruktion (1. Sem., 2. Sem.)
- Grundlagen des Entwerfens (1. Sem., 2. Sem.)
- Freihandzeichnen (1. Sem.)
- Städtebau I (1. Sem., 2. Sem.)
- Tragwerkslehre (1. Sem., 2. Sem.)
- Bauphysik (1. Sem.)
- Farb- und Flächengestaltung (3. Sem.)
- Plastisches und räumliches Gestalten (4. Sem.)
- CAD-Anwendung (3. Sem., 4. Sem.)
- Städtebau II (3. Sem., 4. Sem.)
- Baukonstruktion (3. Sem., 4. Sem.)
- Entwerfen, insbes. Wohnbau (3. Sem., 4. Sem.)
- Baubetrieb I (3. Sem.)
- Technischer Ausbau I / ressourcensparendes Bauen (3. Sem.)
- Der Nachweis des praxisbezogenen Semesters gemäß § 21 (5. Sem.)
- allgemeinbildende Fächer (1.-8. Sem.)

für die *Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung* sind zusätzlich zu erbringen

- sozioökonomische Grundlagen der Planung I (6. Sem.)
- Stadtbaugeschichte I (6. Sem.)

§ 34

Leistungsnachweise

Fächer des Grund- und Hauptstudiums, die mit einem benoteten Leistungsnachweis abschließen sind:

für die *Studienrichtung Architektur und die Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung*

- Darstellende Geometrie (1. Sem.)
- Städtebau I (2. Sem.)
- Bauphysik I (2. Sem.)
- Baustofflehre/Baustoffkunde (2. Sem.)
- Vermessungskunde (2. Sem.)
- Baugeschichte (2. Sem.)
- Baubetrieb I (4. Sem.)
- Technischer Ausbau I / ressourcensparendes Bauen (4. Sem.)

- Sonderseminare aller Fachgebiete (6./7. Sem.)

für die *Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung* sind zusätzlich zu erbringen

- Verkehrsplanung (6. Sem.)
- Stadtbaugeschichte II (7. Sem.)

§ 35

Prüfungen des Grundstudiums; Vordiplomprüfung

(1) Die Vordiplomprüfung (für beide Studienrichtungen gleich), die das Grundstudium abschließt (vgl. § 5) wird in zwei Blöcke gegliedert.

(2) Im 1. Block werden folgende Fächer des Grundstudiums mit einer Fachprüfung abgeschlossen:

1. Tragwerkslehre
2. Grundlagen der Baukonstruktion
3. Grundlagen des Entwerfens

(3) Im 2. Block werden folgende Fächer des Grundstudiums mit einer Fachprüfung abgeschlossen:

1. Baukonstruktion
2. Entwerfen, insbesondere Wohnbau
3. Freihandzeichnen / Farb- und Flächengestaltung / plastisches, räumliches Gestalten
4. Städtebau II

Die Vordiplomprüfung wird nach Maßgabe des Studienplanes nach dem 4. Semester abgelegt.

§ 36

Prüfungen des Hauptstudiums; Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die durch eine Fachprüfung abzuschließenden Fächer des Hauptstudiums:

- a für die *Studienrichtung Architektur*
 - zwei Fachprüfungen aus dem Katalog:
 - Baukonstruktion und Entwerfen (6./7. Sem.)
 - Entwerfen und Baukonstruktion (6./7. Sem.)

- fünf Wahlpflichtfächer aus folgendem Katalog:
 - Ingenieurhochbau I / Tragwerksentwurf (6. Sem.)
 - Ingenieurhochbau II / Tragwerksentwurf (7. Sem.)
 - Industrielles Bauen / Systembau (7. Sem.)
 - Denkmalpflege / Bauaufnahme (6. Sem.)
 - Bauphysik II (6. Sem.)
 - Baurecht (7. Sem.)
 - Baubetrieb II (6. Sem.)
 - Baubetrieb III (7. Sem.)
 - Technischer Ausbau II, ressourcensparendes Bauen (6. Sem.)
 - Technischer Ausbau III, ressourcensparendes Bauen (7. Sem.)
 - Baugeschichte / Architekturtheorie (7. Sem.)
 - sozioökonomische Grundlagen der Planung I (6. Sem.)
 - Städtebauliches Projekt (7. Sem.)
 - Innenraumgestaltung (6. Sem.)
 - Gestalten (7. Sem.)
 - Gebäudelehre (6. Sem.)

b für die *Studienrichtung Städtebau und Regionalplanung*

- fünf Fachprüfungen in den Fächern:
 - Städtebauliches Projekt I (Stadterneuerung, Bauen im Bestand) (6. Sem.)
 - Städtebauliches Projekt II (städtebaulicher Entwurf, Stadterweiterung) (7. Sem.)
 - Sozioökonomische Grundlagen der Planung II (7. Sem.)
 - Entwerfen von Gebäuden, insbes. Wohnbau (6. Sem.)
 - Stadt- und Regionalentwicklung (7. Sem.)

§ 37

In-Kraft-Treten*, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 1. - 4. Regelsemester befinden, können das Vor-diplom nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung abschließen. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im 5. Regelsemester oder höher befinden, können das Diplom nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung abschließen. Ab 01.09.2003 gilt für alle Studierenden diese Fachprüfungsordnung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

* Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Fachprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.07.2002 (FH-Mitteilungen Nr. 13 / 2002). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 02.08.2007 an geltende Fassung der Fachprüfungsordnung.